

# **Satzung**

## **über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Ohrdruf**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365, 371-2006 S. 51) in der aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf in der Sitzung am 12.10.2017 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Ohrdruf als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

### **§ 3**

#### **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Ohrdruf ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung besteht nach § 2 ThürKitaG nur für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.
- (2) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.
- (3) Eine Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Ohrdruf haben, kann aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern entsprechend § 4 ThürKitaG nur erfolgen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (4) In der Kindertageseinrichtung „Kleine Rasselbande“ werden Kinder im Alter von 4 Monaten bis zum Schuleintritt betreut. In der integrativen Kindertageseinrichtung „Goldbergspatzen“ werden Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt betreut.
- (5) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (6) Kinder, mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ohrdruf haben gegenüber den sonstigen Leistungsberechtigten im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 4 ThürKitaG

(sog. Fremdkindern) vorrangigen Zugang zu den öffentlichen Kindertageseinrichtungen der Stadt Ohrdruf.

- (7) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten eines Kindes.

#### **§ 4 Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden und eine Bescheinigung vorlegen, dass das Kind gesundheitlich geeignet sowie von ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) frei ist. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 2 Wochen sein, gerechnet ab dem ersten Aufnahmetag.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Erfüllenden Gemeinde Stadt Ohrdruf, Ordnungsamt/Soziales, Marktplatz 1, 99885 Ohrdruf. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen, jedoch nicht vor Geburt des Kindes.
- (3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
- (4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.
- (5) Die Eltern sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Alle Änderungen der bei der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten sind der Verwaltung oder der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Werden Daten verweigert, unvollständig oder unrichtig gemacht, kann der Abschluss des Benutzungsvertrages abgelehnt werden.
- (6) Die verbindliche Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung eines Benutzungsvertrages durch die Eltern. Das im Benutzungsvertrag angegebene Datum der Aufnahme ist mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses identisch.
- (7) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnungszeit, die in Absprache mit der Leitung der Einrichtung individuell entsprechend der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung gestaltet wird.
- (8) Die aufgenommenen Kinder werden in altershomogenen oder altersgemischten Gruppen betreut. Über die Gruppenbildung entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten auf der Grundlage des zur Verfügung stehenden Fachpersonals und der vorhandenen

räumlichen Bedingungen sowie nach den Regelungen der Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnungen (ThürKitaVO).

## **§ 5 Öffnungszeiten / Betreuungsumfang**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die detaillierten Öffnungszeiten sind in der jeweiligen Hausordnung der Kindertageseinrichtung geregelt.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, so ist dies nur zum 01. eines Monats möglich und muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Stadtverwaltung mitgeteilt werden.
- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) oder an Schließtagen, die zum Zwecke der Fortbildung der Mitarbeiter/innen dienen (max. 2 Werktage pro Kalenderjahr) können die Einrichtungen ebenfalls geschlossen bleiben. Die Festlegung dieser Schließzeiten wird durch die Leitung der Einrichtung mindestens 3 Monate im Voraus über einen Aushang bekannt gegeben.
- (4) Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen. Zur Sicherstellung eines geregelten Tagesablaufes und zur Gewährleistung der Teilnahme aller Kinder an den Bildungs- und Spielangeboten sind die Eltern angehalten, ihre Kinder bis spätestens 9:00 Uhr zu bringen.

## **§ 6 Pflichten der Eltern**

- (1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Fachpersonal der Kindertageseinrichtung und holen es nach Beendigung der gewählten Betreuungszeit beim pädagogischen Fachpersonal der Einrichtung wieder ab.
- (2) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist und im Notfall benachrichtigt werden kann (bevollmächtigte Person). Diese Erklärung kann nur schriftlich geändert oder widerrufen werden.  
Im Anmeldeformular ist durch die Eltern anzugeben, welche Möglichkeiten bestehen, die Eltern zu benachrichtigen (aktuelle Privat- und Dienstanschrift sowie die entsprechenden Telefonnummern). Änderungen zu diesen Angaben sind stets unaufgefordert gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung bekannt zu geben.
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes ist das pädagogische Fachpersonal der Kindertageseinrichtung unverzüglich, spätestens jedoch bis 9:00 Uhr des ersten Fehltages, zu informieren. Bei unentschuldigtem Fehlen eines Kindes kann nach Ablauf einer einmonatigen ununterbrochenen Fehlzeit anderweitig über den Platz verfügt werden.
- (4) Die Eltern sollen im Interesse des Kindes und einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit an den Elternversammlungen teilnehmen und mit dem pädagogischen Fachpersonal in Fragen der Erziehung zusammenarbeiten.

- (5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig zu entrichten.
- (6) Die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist für die Eltern verbindlich.
- (7) Bei Änderungen
  - a. des Namens oder des Erziehungsberechtigten
  - b. der Wohnanschrift
  - c. der Kindergeldberechtigung in der Familiesind diese unverzüglich bei der Stadtverwaltung Ohrdruf, Ordnungsamt / Soziales, Marktplatz 1, 99885 Ohrdruf entsprechend nachzuweisen. Diese Änderungen müssen spätestens einen Monat nachdem die Änderung wirksam geworden ist, angezeigt werden. Eine Änderung zu Gunsten der Berechnung der Elternbeiträge kann nicht berücksichtigt werden, wenn die Eltern eine rechtzeitige Mitteilung versäumt haben. Rückwirkende Erstattungen werden nicht geleistet.

## **§ 7 Gesundheitsfürsorge**

- (1) Erkrankte Kinder mit einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz sind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet der Amtsarzt. Nach jeder Erkrankung im Sinne des Satzes 1 muss vor einem Wiederbesuch der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.
- (2) Bei einem Verdacht oder offenem Auftreten einer ansteckenden Krankheit haben die Eltern unverzüglich die Leitung oder das pädagogische Fachpersonal der Kindertageseinrichtung zu informieren.
- (3) Werden vom pädagogischen Fachpersonal Symptome einer Erkrankung bei einem Kind festgestellt, werden die Eltern unverzüglich informiert. Diese sind verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen oder für deren Abholung zu sorgen.
- (4) In der Regel werden durch das pädagogische Fachpersonal keine Medikamente an die Kinder verabreicht. In Ausnahmefällen können Notfallpräparate aufgrund einer schriftlichen Beauftragung der Eltern in Verbindung mit einer ärztlichen Anweisung durch das eingewiesene pädagogische Fachpersonal gegeben werden. Die schriftliche Anweisung des behandelnden Arztes muss eindeutig und präzise sein. Die Notfallpräparate werden nur in Originalverpackung angenommen und unter Verschluss gehalten.
- (5) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (6) Die Leiterinnen haben das Recht, sich bei der Aufnahme des Kindes den aktuellen Impfstatus nachweisen zu lassen um im Fall einer Masernerkrankung Kinder, die keinen Impfschutz der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht, an die zuständige Behörde zu melden um einen Ausschluss entsprechend § 28, Abs. 2 Infektionsschutzgesetz umsetzen zu lassen.

## **§ 8 Aufsichtspflicht**

- (1) Die Betreuung und somit die Rechtspflicht zur Aufsicht über die Kinder beginnt mit der körperlichen Übernahme der Kinder durch das pädagogische Fachpersonal innerhalb der Kindertageseinrichtung. Die Aufsichtspflicht endet mit der körperlichen Übergabe an die Eltern bzw. die zur Abholung berechnigte Person. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Eltern bzw. den sonst dazu berechtigten Personen.
- (2) Gestatten die Eltern, dass ihr Kind den Hin- und/oder Rückweg von der Kindertageseinrichtung allein antritt, so haben sie hierüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben. Darin versichern die Eltern, dass ihr Kind verkehrserfahren und verkehrstüchtig ist. In diesen Fällen endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals mit der Verabschiedung des Kindes.
- (3) Für Kinder, die allein in die Kindertageseinrichtung kommen, beginnt die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals, sobald sich das Kind beim pädagogischen Fachpersonal gemeldet hat.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung und der Eltern (z.B. Feste, Ausflüge, usw.) sind die Eltern aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

## **§ 9 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen nehmen ihren Auftrag zum Wohl des Kindes im ständigen Austausch mit den Eltern wahr und gewährleisten deren Anspruch auf Information und Beratung hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung ihres Kindes. Das pädagogische Fachpersonal steht für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Eltern. Bei Bedarf werden die Eltern durch das pädagogische Fachpersonal auf Angebote zur Familienbildung sowie Frühförderung hingewiesen.
- (2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt.
- (3) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder nach Bedarf innerhalb einer Woche Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (4) Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Stadt Ohrdruf oder ein von ihm Beauftragter aus. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist durch den Bürgermeister ermächtigt, das Hausrecht auszuüben.

## **§ 10 Elternbeirat**

In jeder Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet. Die Eltern haben das Recht, an Entscheidungen der Kindertageseinrichtung über den Elternbeirat mitzuwirken. Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte ergeben sich aus § 10 ThürKitaG.

## **§ 11**

### **Verhalten bei Unfällen, Versicherung**

- (1) Jedes Kind, welches aufgrund eines bestehenden Benutzungsverhältnisses in einer Kindertageseinrichtung der Stadt betreut wird, ist gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch auf dem direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung. Unfälle auf dem direkten Hin- oder Rückweg sind durch die Eltern unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden.
- (2) Sollte das Kind in der Einrichtung einen Unfall erleiden bzw. so schwer erkranken, dass sofortige Hilfe erforderlich ist, hat das Personal der Einrichtung die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus zu veranlassen und die Eltern zu informieren.

## **§ 12**

### **Benutzungsgebühren / Elternbeiträge**

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr in Form eines Elternbeitrages nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 13**

### **Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertageseinrichtung muss schriftlich 2 Wochen vor Beendigung des Betreuungsverhältnisses bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder bei der Stadtverwaltung Ohrdruf erfolgen. Wird ein Kind vor dem 15. eines Kalendermonats abgemeldet, so ist der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Posteingangs in der Kindertageseinrichtung bzw. in der Stadtverwaltung maßgebend.
- (2) Die Stadt Ohrdruf ist berechtigt, nach eingehender Einzelfallprüfung befristet oder auf Dauer vom Besuch ihrer Kindertageseinrichtung auszuschließen:
  1. Kinder, die länger als einen Monat ununterbrochen unentschuldigt fehlen oder deren Eltern mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr länger als zwei Monate im Rückstand sind, gelten zum Folgemonat als befristet ausgeschlossen, es sei denn, dass darüber eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde;
  2. Kinder, deren Eltern wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Gebührensatzung sowie gegen die Hausordnung verstoßen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister oder eine von ihm eigens beauftragte Person im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Der Ausschluss ist vorher anzudrohen. Den Eltern ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## **§ 14**

### **Aufnahme von Fremdkindern und Gastkindern**

- (1) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Ohrdruf haben, sind Fremdkinder.
- (2) Fremdkinder können in den öffentlichen Kindertageseinrichtungen der Stadt Ohrdruf nur aufgenommen werden, wenn diese über freie Kapazitäten verfügen. Eine Kindertageseinrichtung verfügt dann über freie Plätze, wenn die in der Betriebserlaubnis

genehmigten Plätze über den Zeitraum des gesamten Kindergartenjahres nicht für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ohrdruf benötigt werden.

- (3) Vor der Aufnahme von Fremdkindern ist vom Antragsteller eine Bestätigung der Hauptwohnsitzgemeinde über die Übernahme der monatlichen Pauschale entsprechend § 18, Abs. 6 ThürKitaG einzuholen.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, den Betreuungsplatz von Fremdkindern zu kündigen, wenn durch die Belegung von Plätzen mit Fremdkindern eine Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ohrdruf aus Kapazitätsgründen andernfalls nicht mehr möglich ist. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende.
- (5) In der Kindertageseinrichtung können in begründeten Ausnahmefällen Gastkinder aufgenommen werden. Gastkinder sind Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Ohrdruf haben und deren Betreuungsbedarf in der Kindertageseinrichtung zehn Tage pro Monat nicht übersteigt.

## **§ 15 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Ohrdruf sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren/Elternbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierter Datei gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten
  - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage (z.B.: Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder, Einkommensnachweise, Nachweise über öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes)
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. zwei Jahre nach dem Begleichen der evtl. noch offenen Gebührensschuld.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung gelten die Eltern gemäß § 19, Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ohrdruf, den 15.11.17

Hopf  
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel